

# Für eine menschenrechtliche Regulierung der globalen Wirtschaft

Positionspapier der Treaty Alliance Deutschland  
zum UN-Treaty-Prozess zu transnationalen Konzernen  
und anderen Unternehmen

UN  
TREATY

## Impressum

---

### **CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung**

Stresemannstr. 72, 10963 Berlin  
Tel. +49 (0)30-2888 356 989  
[info@cora-netz.de](mailto:info@cora-netz.de), [www.cora-netz.de](http://www.cora-netz.de)

Berlin, September 2017 (aktualisierte Fassung, Dezember 2017)

#### Redaktion:

Sarah Lincoln (Brot für die Welt)  
Maren Leifker (Brot für die Welt)  
Karolin Seitz (Global Policy Forum)  
Layout: [peerneumann.com](http://peerneumann.com)  
Druck: [dieUmweltdruckerei.de](http://dieUmweltdruckerei.de)



## Kernforderungen der Treaty Alliance Deutschland

Handels- und Investitionsschutzabkommen erleichtern Unternehmen den Zugang zu Märkten und Rohstoffen und schützen Investoreninteressen mit einklagbaren Rechten. Zwar sind die Menschenrechte ein Grundpfeiler des Völkerrechts, doch für ihren Schutz bei weltweiten Unternehmenstätigkeiten gibt es bislang nur freiwillige Leitprinzipien. Das muss sich ändern, denn Menschenrechte brauchen Verbindlichkeit!

Mit dem sogenannten „UN-Treaty-Prozess“ soll ein internationales Menschenrechtsabkommen erarbeitet werden, das für die Vertragsparteien verbindlich ist, klare Regeln für Unternehmen schafft und damit den Betroffenen Klagemöglichkeiten eröffnet. Seit 2015 verhandelt eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe bei den Vereinten Nationen über das künftige Abkommen.

Die unterzeichnenden Organisationen erwarten von der Bundesregierung, dass sie sich bei den Verhandlungen aktiv für ein Abkommen einsetzt, das:

- ▣ Staaten verpflichtet, die bei ihnen ansässigen Unternehmen gesetzlich zur Achtung der Menschenrechte zu verpflichten, auch in ihren Auslandsgeschäften, Tochterunternehmen und Lieferketten;
- ▣ Betroffenen effektiven Rechtsschutz gewährt, auch im Herkunftsstaat eines Unternehmens;
- ▣ regelt, wie Staaten in grenzüberschreitenden Fällen zusammenarbeiten, um Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen;
- ▣ festlegt, dass die Pflichten aus dem UN-Menschenrechtsabkommen Vorrang vor den Verpflichtungen aus Handels- und Investitionsschutzabkommen haben;
- ▣ einen unabhängigen Expert/innenausschuss vorsieht, der Staatenberichte zum Umsetzungsstand des Abkommens entgegennimmt und individuelle Beschwerden gegen Staaten prüft;
- ▣ einen Prozess zur Schaffung eines internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte anstößt, vor dem Betroffene bei Menschenrechtsverstößen gegen transnationale Unternehmen klagen können.

## Treaty Alliance

In der Treaty Alliance ([www.treatymovement.com](http://www.treatymovement.com)) haben sich mehr als 1000 zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen zu einem internationalen Bündnis zusammengeschlossen, um den Prozess hin zu einem globalen Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen zu unterstützen. Das vorliegende Positionspapier wurde erstellt von den folgenden Mitgliedsorganisationen der Treaty Alliance Deutschland ([www.cora-netz.de/treaty](http://www.cora-netz.de/treaty)): Attac Deutschland, Brot für die Welt, BUND, Christliche Initiative Romero, CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung, FEMNET, FIAN Deutschland, Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika, Forum Fairer Handel, Forum Umwelt und Entwicklung, Global Policy Forum, INKOTA-netzwerk, medico international, MISEREOR, PowerShift, SÜDWIND, WEED. Die darin veröffentlichten Positionen werden von den Mitgliedsorganisationen des Netzwerks im Rahmen ihres Mandats mitgetragen.

# Inhalt

---

|                                                                              |               |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>1. Worum geht es beim UN-Treaty?</b>                                      | <b>05</b>     |
| Die Notwendigkeit eines verbindlichen Abkommens                              | 05            |
| Der Prozess zu einem Abkommen                                                | 05            |
| <br><b>2. Inhalte des Abkommens</b>                                          | <br><b>07</b> |
| Unternehmen in die Pflicht nehmen                                            | 07            |
| Rechtsverstöße sanktionieren                                                 | 08            |
| Effektiver Rechtsschutz für Betroffene                                       | 11            |
| Vorrang vor Handels- und Investitionsrecht                                   | 14            |
| Überwachung der Umsetzung des Abkommens                                      | 16            |
| <br><b>3. Die Verantwortung Deutschlands</b>                                 | <br><b>18</b> |
| <br><b>Weitere Informationen</b>                                             | <br><b>19</b> |
| <br><b>Fallbeispiele, in denen ein verbindliches Abkommen geholfen hätte</b> |               |
| Menschenrechtsverstöße in der Textilindustrie                                | 10            |
| Der Fall Danzer                                                              | 12            |
| Der Fall Chevron-Texaco vs. Ecuador                                          | 15            |

## 1. Worum geht es beim UN-Treaty?

Menschenrechtsverletzungen stellen im globalen Wirtschaftssystem keine Ausnahme dar. Oft speisen sich Unternehmensgewinne systematisch aus menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und niedrigen Umweltstandards. Wenn Unternehmen im Ausland die Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern verletzen, die lokale Bevölkerung von ihrem Land vertreiben oder Schäden für Umwelt und Gesundheit verursachen, bleibt dies für sie jedoch häufig ohne Folgen. Betroffene finden weder vor Ort noch in den Heimatländern der Unternehmen Rechtsschutz und Wiedergutmachung. Die beteiligten Staaten verletzen damit die Menschenrechte. Um das Problem anzugehen, hat im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) ein neuer Prozess begonnen: Mit dem sogenannten „UN-Treaty“ soll dort ein internationales Abkommen erarbeitet werden, das für alle Vertragsparteien verbindlich ist, klare Regeln für Unternehmen schafft und den Betroffenen Klagemöglichkeiten eröffnet, auch über Grenzen hinweg.<sup>1</sup>

### Die Notwendigkeit eines verbindlichen Abkommens

Zahlreiche Handels- und Investitionsabkommen haben international tätigen Unternehmen den weltweiten Zugang zu Märkten und Rohstoffen erheblich erleichtert und ihnen äußerst weitgehende Investorenrechte eingeräumt. Wenn ein Staat durch neue Gesetze oder Regulierungen das Investitionsklima oder die Gewinnerwartungen von ausländischen Investoren beeinträchtigt, können diese den betreffenden Staat auf Schadenersatz verklagen. Mitunter betrifft dies auch Regulierungen, die dem Schutz von Umwelt und Menschenrechten dienen. Gleichzeitig fehlen vergleichbare Instrumente, welche die Konzerne international zur Achtung von Menschenrechten verpflichten und Betroffenen von Rechtsverletzungen Klagewege eröffnen. Mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gelang es den Staaten der Vereinten Nationen 2011, sich auf einen Empfehlungskatalog für Staaten und Unternehmen zu einigen. Da dieser jedoch völkerrechtlich nicht verbindlich ist und in der Vorgabe von Regulierungsmaßnahmen vage bleibt, bleiben auch die Pläne zur Umsetzung der Leitprinzipien in einzelnen Staaten bis auf wenige Ausnahmen zahnlos und führen zu unterschiedlichen nationalen Standards.

Der Prozess im Menschenrechtsrat bietet nun die Chance, auf den UN-Leitprinzipien aufzubauen und ein verbindliches Abkommen mit mehr Durchsetzungskraft zu schaffen. Mit einem völkerrechtlichen Vertrag können Staatenpflichten zur Regulierung von Unternehmen verbindlich definiert und damit den Befürchtungen von Staaten, durch weitgehende nationale Standards im internationalen Wettbewerb Nachteile zu erfahren, begegnet werden. Insbesondere kann ein verbindliches Abkommen auch Betroffene und Staaten darin stärken, Unternehmen strafrechtlich, zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

### Der Prozess zu einem verbindlichen Abkommen

Auf Initiative von Ecuador und Südafrika sprach sich der UN-Menschenrechtsrat 2014 mehrheitlich für ein Menschenrechtsabkommen zur Regulierung von Wirtschaftsaktivitäten aus. Seitdem

<sup>1</sup> Vgl. Resolution des Menschenrechtsrats (A/HRC/RES/26/9).

---

fanden in Genf zwei Sitzungen einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe statt.<sup>2</sup> Die Europäische Union (EU), die USA, Australien und andere Industrienationen blockierten den Prozess zunächst. Jedoch beschlossen die EU, die Schweiz, Norwegen, Japan und Australien schließlich, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen. Während sich bei der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe 2015 noch 60 Länder beteiligten, waren bei der dritten Sitzung im Oktober 2017 bereits 101 Länder vertreten, darunter auch Deutschland. Für das weitere Gelingen ist es wichtig, dass wirtschaftsstarke Länder wie die EU-Mitgliedsländer von ihrer verhaltenen Diskussionsbeteiligung und skeptischen Grundhaltung zu einer aktiven Mitarbeit mit dem Ziel der Erarbeitung eines verbindlichen Abkommens gelangen. Neben zahlreichen Völkerrechtler/innen und amtierenden oder ehemaligen UN-Sonderberichterstatter/innen unterstützt ein breites Bündnis von mehr als 1000 zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit den Prozess. Das Europäische Parlament hat die EU und ihre Mitgliedsländer mehrmals aufgefordert, sich aktiv und konstruktiv an der Formulierung eines verbindlichen Abkommens zu beteiligen.<sup>3</sup>

Vom 23. bis 27. Oktober 2017 tagte die Arbeitsgruppe zum dritten Mal in Genf. Regierungen, sowie Vertreter/innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft diskutierten im Rahmen der Sitzung über einen schriftlichen Vorschlag Ecuadors zu inhaltlichen „Elementen“ des Abkommens. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird nun informelle Konsultationen mit Regierungen durchführen, um über den weiteren Prozess zu entscheiden. Die vorgeschlagenen Elemente decken die wesentlichen Anliegen ab, die in diesem Positionspapier formuliert werden. Sie umfassen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, zivil-, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen, Zugang zu Recht für Betroffene und der Vorrang der Menschenrechte vor Investitionsschutz und bauen inhaltlich auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auf. Vorgeschlagen sind auch verschiedene Durchsetzungsmechanismen, unter anderem ein internationaler Menschenrechtsgerichtshof für transnationale Konzerne. Der vorgeschlagene Anwendungsbereich umfasst derzeit transnationale Geschäfte von Unternehmen, unabhängig von der Form oder Größe des Unternehmens. Der Fokus auf grenzüberschreitende Geschäfte stellt eine Abkehr von der ursprünglichen Beschränkung auf transnationale Unternehmen dar und ist zu begrüßen. Allerdings sollte der Begriff des „transnationalen Charakters“ von Geschäften präziser definiert werden. Zudem sollte das künftige Abkommen klarstellen, dass alle Unternehmen in all ihren Geschäftsbeziehungen die Menschenrechte achten müssen. Das zukünftige Abkommen sollte detaillierter auf die Haftungsgründe eingehen und klarstellen, dass eine Haftung für Schäden in der Wertschöpfungskette nur dann eintritt, wenn das Unternehmen keine angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat. Der Entwurf des Treaty sollte zudem alle Bereiche des Staat-Wirtschafts-Nexus behandeln. Dazu gehören neben den Unternehmen in öffentlichem Eigentum auch die Außenwirtschaftsförderung, öffentliche Aufträge und Subventionen.

Die vorgeschlagenen Elemente bieten eine gute Grundlage für die weiteren Verhandlungen, in deren Verlauf die Elemente konkretisiert und nachgebessert werden sollten. Die Bundesregierung sollte die Einladung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe annehmen, die Elemente zu kommentieren, und konstruktive Vorschläge zu deren Weiterentwicklung vorlegen.

<sup>2</sup> Der offizielle Name der Arbeitsgruppe lautet *Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights*.

<sup>3</sup> Vgl. Resolution des EU-Parlaments (2017/2598(RSP)).

## 2. Inhalte des Abkommens

Das zukünftige Abkommen wird zwischen Regierungen vereinbart und verpflichtet daher die Vertragsstaaten, nachdem sie es ratifiziert haben. Gleichwohl muss das Abkommen die Pflichten der Unternehmen definieren und die Staaten verpflichten, die Einhaltung dieser Regeln sicherzustellen. Insbesondere muss das Abkommen Staaten verpflichten, den von Menschenrechtsverstößen betroffenen Menschen Rechtsschutz zu gewähren. Ein besonderer Fokus des Vertrags sollte auf der Schließung der erheblichen Rechtslücken liegen, die durch transnationale Wirtschaftsaktivitäten entstanden sind. Das bedeutet, der Vertrag muss die Verantwortung von Unternehmen für Tochterunternehmen und globale Lieferketten regeln und grenzüberschreitende Verfahren erleichtern.

Für die konkrete Ausgestaltung des Abkommens können die Staaten auf existierende internationale Standards und Empfehlungen aufbauen und diesen durch die vertragliche und damit verbindliche Ausgestaltung mehr Durchsetzungskraft verleihen. Viele weiterführende Anhaltspunkte für die Anforderungen an Staaten und Unternehmen bieten die Empfehlungen der UN-Expertenausschüsse und der Sonderberichterstatter/innen. Wegweisend sind insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Allgemeine Kommentar Nr. 24 des UN-Ausschusses für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte.<sup>4</sup>

### Unternehmen in die Pflicht nehmen

Unternehmerisches Handeln kann unmittelbar zu Menschenrechtsverstößen führen, z.B. wenn im eigenen Unternehmen menschenunwürdige Arbeitsbedingungen herrschen. Auch Umweltverschmutzungen haben oft Menschenrechtsverstöße zur Folge: Beim Rohstoffabbau werden häufig Gewässer, Boden und Luft verschmutzt. Betroffene Bewohner/innen werden in ihrem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich des Zugangs zu sauberem Trinkwasser, verletzt und erleiden nicht selten schwerwiegende Gesundheitsschädigungen.

Unternehmen können an diesen Menschenrechtsverstößen auch mittelbar beteiligt sein: Zum Beispiel als Mutterkonzern eines ausländischen Tochterunternehmens, als Auftraggeber für Textil- oder Elektronikfabriken, in denen Arbeitsrechte verletzt werden, als Lieferant von giftigen Pestiziden oder Überwachungstechnologie oder als Weiterverarbeiter von Rohstoffen, bei deren Abbau es zu gravierenden Rechtsverletzungen kam. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stellen ebenso wie die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) klar, dass Unternehmen sich um die menschenrechtlichen Risiken ihrer Geschäftstätigkeit kümmern müssen: nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern auch in Bezug auf ihre Tochterunternehmen und entlang der gesamten Lieferketten. Die UN-Leitprinzipien beschreiben diese menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sehr ausführlich. Sie sind mittlerweile von der OECD in Form allgemeiner und branchenspezifischer Handlungsanleitungen weiter konkretisiert worden. Diese Vorgaben sind jedoch bislang für die Unternehmen nicht verbindlich und erst wenige Unternehmen haben begonnen, die Sorgfaltsanforderungen ernsthaft umzusetzen.

<sup>4</sup> Vgl. Allgemeiner Kommentar Nr. 24 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/GC/24).

---

Das künftige Abkommen sollte auf diese Entwicklungen aufbauen und Staaten verpflichten, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen in ihren Rechtssystemen zu verankern. Sorgfaltspflichten können das Risiko von Menschenrechtsschäden durch Unternehmen verringern und eine Haftbarmachung von Unternehmen bei Schäden erleichtern. Zugleich schaffen sie Klarheit und führen für Unternehmen, die die Vorgaben umsetzen, zu mehr Rechtssicherheit.

▣ Das zukünftige Abkommen muss die Vertragsstaaten verpflichten, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen auch mit Blick auf ihre Auslandsgeschäfte in nationalen Gesetzen festzuschreiben. Das Abkommen muss konkretisieren, dass die nationalen Gesetze zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht mindestens folgende Elemente enthalten:

- Unternehmen müssen regelmäßige menschenrechtliche Risikoanalysen durchführen, auch in Bezug auf Tochterunternehmen und entlang der Lieferkette. Ergeben sich daraus oder durch externe Hinweise Anhaltspunkte für konkrete Menschenrechtsrisiken, muss das Unternehmen die Analyse anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls mit einer menschenrechtlichen Folgenabschätzung vertiefen und lokale Akteure (wie Betroffene, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen) sowie externe Expert/innen konsultieren.
- Unternehmen müssen die Ergebnisse ihrer Risikoanalysen und Folgenabschätzungen in ihre internen Prozesse integrieren und unter Einbeziehung der lokalen Akteure Abhilfe schaffen. Die Angemessenheit der zu treffenden Abhilfemaßnahmen richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Menschenrechtsverletzungen, den länder- und sektorspezifischen Risiken und der Größe und Position des Unternehmens.
- Unternehmen müssen die menschenrechtlichen Risikoanalysen, Folgenabschätzungen und die Gegenmaßnahmen transparent und öffentlich in einer Weise kommunizieren, welche es erlaubt, die Angemessenheit der ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen.
- Unternehmen müssen einen Beschwerdemechanismus etablieren, der für Betroffene zugänglich, transparent, rechtebasiert und geeignet ist, für Abhilfe und Wiedergutmachung zu sorgen.

## **Rechtsverstöße sanktionieren**

Das Abkommen muss Staaten verpflichten, Unternehmen für die Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten rechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

### **Zivilrechtliche Haftung:**

▣ Das künftige Abkommen muss Staaten verpflichten, gesetzliche Vorschriften zur zivilrechtlichen Haftung bei Menschenrechtsverstößen von Unternehmen einzuführen. Ein Unternehmen muss danach auch für durch Tochterunternehmen und Geschäftspartner verursachte Schäden haften, wenn der Schaden für das Unternehmen erkennbar und durch zumutbare Sorgfaltsmaßnahmen vermeidbar gewesen wäre. Die Beweislast für die Durchführung angemessener Sorgfaltsmaßnahmen liegt beim Unternehmen.

---

### **Strafrechtliche Haftung:**

Während in vielen Staaten mittlerweile die Strafbarkeit von Unternehmen zumindest für bestimmte schwerwiegende Delikte anerkannt ist, gibt es in anderen Ländern, beispielsweise in Deutschland, noch immer kein umfassendes Unternehmensstrafrecht. Dabei kommt ihm eine wichtige Signalfunktion zu, indem deutlich gemacht wird, dass kriminelles Verhalten von Unternehmen nicht länger toleriert, sondern konsequent verfolgt und sanktioniert wird, wodurch sich andere Unternehmen abschrecken lassen.

- ▣ Ein künftiges Abkommen muss Staaten, sofern noch nicht geschehen, dazu verpflichten, ihre nationalen Strafrechtsordnungen so umzugestalten, dass auch strafbare Handlungen von Unternehmen geahndet werden können.
- ▣ Das Abkommen muss als ersten Schritt eine Liste schwerer Straftaten aufzählen, die national auch für Unternehmen unter Strafe gestellt werden müssen, wie beispielsweise Tötungsdelikte, Formen moderner Sklaverei, ausbeuterische Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Zwangsvertreibung, sexuelle Gewalt, Folter, schwerwiegende Umweltverschmutzungen, Kriegsverbrechen und ähnliches.
- ▣ Zusätzlich zu finanziellen Strafen muss auch die Auflösung der juristischen Person in besonders schwerwiegenden Fällen in den Sanktionskatalog aufgenommen werden.
- ▣ Staaten müssen gewährleisten, dass die Vollzugsbehörden in der Anwendung der neuen Vorschriften geschult werden und in die Lage versetzt werden, Straftaten zu verfolgen, die in anderen Ländern zu Schäden führen.

### **Verwaltungsrechtliche Vorgaben:**

Die zivil- und strafrechtliche Haftung im Schadensfall sollte durch öffentlich-rechtliche Sanktionen wie Einzelanordnungen, Bußgelder und die Vorenthaltung staatlicher Unterstützungsleistungen ergänzt werden. Durch solche Vorgaben kann die Einhaltung von Standards im Vorfeld gefördert werden, so dass es gar nicht erst zum Schadenseintritt kommt.

- ▣ Ein künftiges Abkommen muss die Vertragsstaaten dazu verpflichten, neue behördliche Strukturen für die Überwachung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten zu schaffen oder bestehende zu nutzen.
- ▣ Staaten müssen Unternehmen, die auf Nachfrage keine Sorgfaltspläne vorlegen, mit Bußgeldern sanktionieren.
- ▣ Staaten müssen dafür Sorge tragen, dass die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfalt Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie den Erhalt von Subventionen und Außenwirtschaftsförderung wird.



## FALLBEISPIEL

### Menschenrechtsverstöße in der Textilindustrie

Löhne unter dem Existenzminimum, extreme Überstunden an sechs bis sieben Tagen die Woche, Misshandlungen und Diskriminierungen am Arbeitsplatz, die Unterdrückung gewerkschaftlicher Organisation und immer wieder schwere Arbeitsunfälle – das ist die traurige Realität von Millionen von Arbeiter/innen, die in Süd- und Ostasien für den europäischen Markt Textilien produzieren. So starben im April 2013 mehr als tausend Arbeiter/innen beim Einsturz des Fabrikkomplexes Rana Plaza in Bangladesch, über 2.500 wurden zum Teil schwer verletzt. Im September 2012 starben 260 Menschen beim Brand der Fabrik Ali Enterprises in Pakistan, weil die Fenster vergittert und Notausgänge verbarrikadiert waren. Die zahlreichen europäischen Bekleidungsunternehmen, die Textilien in den Gebäuden fabrizieren ließen, darunter auch einige deutsche, verweigern bis heute jede Anerkennung ihrer Verantwortung. Sie verweisen auf lockere Vertragsbeziehungen zu den Zulieferern, die eine direkte Verantwortlichkeit und damit Schadensersatzzahlungen ausschließen sollen. Der deutsche Textildiscounter KiK nahm als Hauptabnehmer von Ali Enterprises 70 Prozent der Produktion ab und hätte daher die Möglichkeit gehabt, über die Einkaufsbedingungen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen beim Zulieferer zu nehmen.<sup>5</sup> Auch die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sehen Unternehmen in der Verantwortung, Arbeitsrechtsverletzungen bei Zulieferern in den Blick zu nehmen und Gegenmaßnahmen zu treffen. Dennoch sind sie derzeit dazu in den meisten Ländern rechtlich nicht verpflichtet. Weil völlig ungeklärt ist, ob sich anerkannte Verkehrssicherungspflichten von Unternehmen auf transnationale Konstellationen übertragen lassen, haben Klagen der Betroffenen auf Entschädigung gegen die deutschen Unternehmen, die in den Fabriken produzieren ließen, äußerst geringe Erfolgchancen. Zusätzlich erschwert werden sie dadurch, dass Betroffene Fehlverhalten nicht nachweisen können, weil sie wegen mangelnder Transparenzvorschriften keinen Einblick

in komplexe Konzernstrukturen haben. Schließlich verhindern fehlende Möglichkeiten zur Gruppen- oder Sammelklage eine angemessene Repräsentation der Betroffenen. So musste die von den vom Brand der Ali Enterprises Fabrik Betroffenen gegründete *Baldia Factory Fire Affecteds Association* vier Kläger für die Klage gegen KiK auswählen.

#### Wie hätte das Abkommen den Betroffenen geholfen?

Die Menschenrechtsverstöße in der Textilproduktion für den europäischen Markt machen deutlich, dass freiwillige Selbstverpflichtungen nicht ausreichen. Zum umfassenden Schutz von Menschenrechten entlang von Lieferketten braucht es Verbindlichkeit. Erst dann findet ein Umdenken statt. Das Abkommen würde den Betroffenen helfen, indem die Vertragsstaaten dazu verpflichtet wären, klar umrissene menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen zu normieren. Damit wäre verbindlich geklärt, was Unternehmen zum Schutz von Menschenrechten entlang der Lieferkette leisten müssen und wann eine Pflichtverletzung durch Unterlassen dieses Leistungs- und Sorgfaltsprogramms vorliegt. Im Fall von Schäden könnten sich Betroffene vor Gericht direkt darauf berufen und Entschädigung verlangen. Weil sie die Verletzung von Sorgfaltspflichten aufgrund mangelnden Einblicks in Unternehmensprozesse typischerweise nicht nachweisen können, sollte das Abkommen vorsehen, dass die Beweislast für die Einhaltung der Sorgfaltsstandards bei den Unternehmen liegt. Dies ist angemessen, weil die Unternehmen bessere Einsichtsmöglichkeiten in die von ihnen getroffenen Maßnahmen haben. Schließlich würde die Einführung von Kollektivklagemöglichkeiten größeren Betroffenen Gruppen, die sich wie im KiK-Fall zusammengeschlossen haben, ermöglichen, ihre Ansprüche effektiv und kostengünstig gemeinsam einzuklagen, ohne eine Verjährung zu riskieren.

<sup>5</sup> ECCHR, Der Preis der Katastrophen in den Textilfabriken Südasiens, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/de/unser-themen/wirtschaft-und-menschenrechte/arbeitsbedingungen-in-suedasien/pakistan-kik.html> (letzter Zugriff am: 27.07.2017).

---

## Effektiver Rechtsschutz für Betroffene

Zur menschenrechtlichen Schutzpflicht der Staaten gehört auch seit langem die Pflicht, für Geschädigte effektive Rechtsverfahren bereit zu stellen. Bislang mangelt es jedoch an der Umsetzung. In vielen Ländern fehlt es an einer unabhängigen Justiz, wirtschaftliche Interessen haben gegenüber sozialen Belangen ein höheres Gewicht. Hinzu kommen hohe Kosten und die oft überaus lange Verfahrensdauer. Entscheiden sich Betroffene für eine Klage im Heimatland des Konzerns, stellen sich weitere Probleme: In vielen Ländern erklärt sich die Justiz für nicht zuständig, wenn der Schaden im Ausland entstanden ist. Anstatt in transnationalen Fällen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei Beweiserhebung und Urteilsvollstreckung zu unterstützen, bleiben schwere Verfehlungen durch transnational agierende Unternehmen ungeahndet. Neben den oben beschriebenen Rechtsänderungen zur Haftung von Unternehmen bedarf es daher auch zusätzlicher Maßnahmen, um die prozessualen Rechte Betroffener zu stärken.

Das zukünftige Abkommen muss Staaten verpflichten, Betroffenen im Falle von Rechtsverletzungen durch Unternehmen effektiven und unabhängigen Rechtsschutz zu gewähren. Dabei müssen Mindestanforderungen an die innerstaatlichen Rechtsverfahren ebenso wie Erleichterungen transnationaler Verfahren geregelt werden:

- ▣ Staaten müssen kollektive Klagemöglichkeiten schaffen, die es auch großen Betroffenen-  
gruppen ermöglichen, Rechtsschutz zu suchen.
- ▣ Staaten müssen Möglichkeiten für Betroffene schaffen, risikoreiche Unternehmensprojekte  
zunächst im Eilverfahren zu stoppen.
- ▣ Staaten müssen gewährleisten, dass Betroffene Zugang zu Informationen über relevante  
unternehmensinterne Entscheidungsprozesse erlangen können. Dafür müssen Offenlegungs-  
pflichten geschaffen werden.
- ▣ Staaten müssen verpflichtet werden, eine gerichtliche Zuständigkeit für Klagen gegen Unter-  
nehmen, die in ihrem Land ihren Hauptsitz oder wesentliche Geschäftstätigkeiten haben,  
zu definieren. Von ihnen kontrollierte Tochterunternehmen müssen gemeinsam mit dem  
Mutterunternehmen am Hauptsitz des Mutterunternehmens verklagt werden können.
- ▣ Ein künftiges Abkommen muss Staaten zur justiziellen Zusammenarbeit verpflichten und so  
gewährleisten, dass erforderliche Informationen in Bezug auf solche Verfahren ausgetauscht  
und Gerichtsentscheidungen vollstreckt werden müssen, es sei denn, sie sind mit den inter-  
nationalen Menschenrechten unvereinbar.

Die Danzer Group ist ein deutsch-schweizerisches Unternehmen, das über seine 100-prozentige Tochtergesellschaft Siforco im Kongo Holz abbauen ließ. Dabei kam es immer wieder zu sozialen Konflikten, die teilweise in gewaltsamen Übergriffen von Militär und Polizei endeten. Der dramatischste Vorfall ereignete sich am frühen Morgen des 2. Mai 2011, als 60 bewaffnete Militär- und Polizeikräfte das Dorf überfielen und zahlreiche Menschenrechtsverletzungen begingen. Sie schlugen auf die Dorfbewohner/innen ein, nahmen einige von ihnen willkürlich fest, zerstörten ihr Eigentum und vergewaltigten mehrere Frauen und Mädchen. Zeugen sagten hinterher aus, dass Siforco Fahrzeuge und Fahrer für den Einsatz gestellt und hinterher dafür gezahlt hatte.<sup>6</sup> Hintergrund des Vorfalls war, dass Dorfbewohner/innen zwei Batterien, eine Solarzelle und ein Radio entwendet hatten. Sie wollten dadurch ihre Verhandlungsposition im Protest gegen Siforco stärken. Entgegen einer Verpflichtung nach kongolesischem Recht zur Umsetzung von Sozialprojekten, hielt sich das Unternehmen nicht an die Abmachung, in dem Dorf eine Schule und ein medizinisches Versorgungszentrum aufzubauen. Dagegen protestierten die Dorfbewohner/innen. Weil es immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen kam, sind sowohl das Tochterunternehmen als auch die Unternehmensführung in Europa mehrmals von Nichtregierungsorganisationen vor der weiteren Zusammenarbeit mit lokalen Sicherheitskräften gewarnt worden. Die Gefahr solcher Einsätze war somit bekannt. Trotzdem schaltete Siforco am 2. Mai 2011 wieder Sicherheitskräfte ein, statt den Konflikt auf friedliche Weise zu lösen. Der Vorfall ist symptomatisch für eine im globalen Süden verbreitete Problematik: Der Abbau von Rohstoffen führt zu sozialen Konflikten und Protesten, in die lokale Sicherheitskräfte eingreifen, oft mit extremer Gewalt.

In ihrem Bemühen um Aufarbeitung des Vorfalls strengten die Dorfbewohner/innen zunächst ein

Verfahren im Kongo an: Im März 2012 reichten sie mit Hilfe eines kongolesischen Anwalts in der Provinzhauptstadt Mbandaka Strafanzeige gegen die beteiligten Polizei- und Militärkräfte und zwei Angestellte von Siforco ein, verbunden mit Anträgen auf zivilrechtliche Entschädigung. Obwohl der Anwalt anonyme Anrufe erhielt, in denen er aufgefordert wurde, die Anzeige fallen zu lassen, machte er öffentlich auf das Verfahren aufmerksam. So konnte erreicht werden, dass Ermittlungen aufgenommen wurden und der Fall von Juni bis Dezember 2015 vor dem örtlichen Militärgericht verhandelt wurde. Schlussendlich wurden mehrere Einsatzkräfte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu geringen Haftstrafen zwischen zwei und drei Jahren verurteilt. Die Siforco-Angestellten dagegen wurden freigesprochen. Hinderlich für das Verfahren war vor allem die chronische Unterfinanzierung der kongolesischen Justiz. So kam es immer wieder zu Verzögerungen, Zeugen konnten nicht gehört und ihr Schutz nicht hinreichend gewährleistet werden.<sup>7</sup>

Parallel zum Verfahren im Kongo wurde im April 2013 bei der Staatsanwaltschaft Tübingen Strafanzeige gegen einen deutschen Manager der Danzer Group eingereicht. Ihm wird vorgeworfen, es pflichtwidrig unterlassen zu haben, die Vergehen der Sicherheitskräfte an den Dorfbewohner/innen zu verhindern, indem er es unterließ, Siforco anzuweisen, bei Konflikten nicht mit ihnen zu kooperieren. Um die Verantwortung des Managers zu belegen, war es notwendig herauszufinden, welchen Einfluss er auf die Aktivitäten von Siforco hatte. Informationen, die kaum beschafft werden konnten, weil Danzer als Familienbetrieb nicht zur Veröffentlichung von Geschäftsberichten verpflichtet war. Zudem haben, wie bei den meisten transnationalen Verfahren, Verständigungsprobleme eine Rolle gespielt. Zeugenaussagen mussten übersetzt werden, was die Kosten in die Höhe trieb und für Verzögerungen sorgte. Nach zwei Jahren schleppender Ermittlungen stellte die Staatsanwalt-

<sup>6</sup> Skinner, Gwynne/McCorquodale, Robert/DeSchutter, Olivier (2013): The Third Pillar, Access to Judicial Remedies for Human Rights Violations by Transnational Business, S. 84, abrufbar unter: [http://corporatejustice.org/documents/publications/eccc/the\\_third\\_pillar\\_-\\_access\\_to\\_judicial\\_remedies\\_for\\_human\\_rights\\_violation.-1-2.pdf](http://corporatejustice.org/documents/publications/eccc/the_third_pillar_-_access_to_judicial_remedies_for_human_rights_violation.-1-2.pdf) (letzter Zugriff am 27.07.2017).

<sup>7</sup> MONUSCO (2016): Accountability for Human Rights Violations and Abuses in the DRC: Achievements, Challenges and Way forward (1 January 2014 – 31 March 2016), S. 33, abrufbar unter: [www.ohchr.org/Documents/Countries/CD/UNJHROAccountabilityReport2016\\_en.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Countries/CD/UNJHROAccountabilityReport2016_en.pdf) (letzter Zugriff am: 27.07.2017).

schaft das Verfahren ein, u. a. mit der Begründung, dass Rechtshilfeverfahren und Ermittlungersuchen "in afrikanischen Staaten" äußerst schwierig seien und der Aufwand sich nicht lohne. Seit 2015 die Beschwerde der Betroffenen gegen die Einstellungsverfügung abgewiesen wurde, wird nicht weiter ermittelt.<sup>8</sup> Weder im Kongo noch im Heimatstaat wurde die Verantwortung von Danzer aufgeklärt und den Betroffenen Wiedergutmachung gewährt.

### **Wie hätte das Abkommen den Betroffenen geholfen?**

Das verbindliche Abkommen würde die Vertragsstaaten zur gesetzlichen Festschreibung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen verpflichten. Durch strengere Vorgaben zur menschenrechtlichen Sorgfalt ließen sich viele Menschenrechtsverletzungen schon im Vorfeld verhindern. Im Fall von Verletzungen würden Transparenzvorschriften Einblick in unternehmensinterne Entscheidungsprozesse und den Nachweis von Fehlverhalten ermöglichen. Die Klarstellung des Umfangs der Sorgfaltspflichten eines Mutterunternehmens in Bezug auf Menschenrechtsverstöße des Tochterunternehmens ist auch im Strafrecht relevant: Nur so kann festgestellt werden, wann ein strafbewehrtes Unterlassen vorliegt. Das Abkommen könnte die Vertragsstaaten zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts verpflichten. Damit wäre ein Strafverfahren gegen das Unternehmen Danzer möglich gewesen. Die strafrechtliche Verfolgung einzelner Manager/innen ist unbefriedigend, weil deren Verfehlungen kaum nachweisbar sind und häufig auf Unternehmenspolitiken zurückgehen. Zudem würde das Abkommen den nationalen Rechtsweg stärken und damit Verfahren am Ort der Menschenrechtsverletzung ermöglichen. Falls dies z. B. wegen Sicherheitsbedenken nicht in Frage kommt, gäbe das Abkommen den Betroffenen darüber hinaus die Möglichkeit, im Heimatland des Unternehmens zu klagen. Das Abkommen würde die Staaten in solchen transnationalen Verfahren

zur justiziellen Zusammenarbeit anhalten und so grenzüberschreitende Beweiserhebungen, wie die Vernehmung von Zeugen im Ausland, erleichtern. Staatsanwaltschaften könnten die Ermittlungen demnach nicht mehr mit dem Verweis auf fehlende Kooperation mit "afrikanischen Staaten" einstellen. Scheitern Verfahren an unzureichenden Justizsystemen, bliebe zudem der vorgeschlagene Internationale Gerichtshof für Menschenrechte als Kontrollinstanz.

<sup>8</sup> ECCHR, Kein Verfahren gegen leitenden Mitarbeiter der Danzer Group wegen Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/wirtschaft-und-menschenrechte/danzer.html> (letzter Zugriff am: 27.07.2017).

---

## Vorrang vor Handels- und Investitionsrecht

Investitionsschutz- und Handelsabkommen sind häufig allein an den wirtschaftlichen Interessen transnational agierender Unternehmen orientiert und schränken den regulativen Spielraum der betreffenden Staaten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung von Menschenrechten ein. Prinzip 9 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte fordert Staaten daher auf, beim Abschluss solcher Abkommen darauf zu achten, dass der innerstaatliche Politikspielraum zum Schutz der Menschenrechte erhalten bleibt. Der UN-Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte stellt in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 24 klar, dass Staaten dabei auch sicherstellen müssen, dass sie andere Staaten nicht dabei behindern, ihre Menschenrechtsverpflichtungen zu erfüllen (Absatz 29). Bisherige Menschenrechtsklauseln in solchen Abkommen sind nur sehr selten zur Anwendung gekommen und stellen nicht hinreichend klar, dass Handels- und Investitionsbestimmungen die Spielräume von Staaten nicht einschränken dürfen, Menschenrechte umzusetzen. Ein zukünftiges Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten muss deshalb den Vorrang von Menschenrechten vor Handels- und Investitionsrecht eindeutig festschreiben.

- ▣ Das künftige Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten muss das Verhältnis von Handels- und Investitionsabkommen und Menschenrechten durch eine spezielle Vorrangsklausel klarstellen. Die Vorgaben aus dem künftigen Menschenrechtsabkommen müssen für die Vertragsparteien Vorrang haben vor widersprechenden Bestimmungen in den Handels- und Investitionsverträgen.
- ▣ Das künftige Abkommen muss Staaten verpflichten, vor Verhandlungsbeginn, vor der Ratifizierung und periodisch während der Umsetzung von Handels- und Investitionsschutzabkommen menschenrechtliche Folgenabschätzungen durchzuführen. Im Falle negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte müssen Staaten verpflichtet werden, vor und nach der Ratifizierung menschenrechtlich problematische Bestimmungen in einem transparenten und demokratischen Verfahren zu revidieren.
- ▣ Das künftige Abkommen muss Staaten verpflichten, in alle Handels- und Investitionsschutzabkommen verbindliche menschenrechtliche Ausnahmeklauseln aufzunehmen, die klarstellen, dass Handels- und Investitionsbestimmungen niemals so ausgelegt werden dürfen, dass sie den Spielraum der Staaten einschränken, die Menschenrechte im In- und Ausland zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Durchsetzung dieser Klauseln muss unter anderem durch wirksame zivilgesellschaftliche Beschwerdemechanismen gewährleistet werden.

## Der Fall Chevron-Texaco vs. Ecuador

Der viel diskutierte Fall Chevron-Texaco vs. Ecuador betrifft ein Schiedsverfahren, das von dem US-amerikanischen Konzern Chevron gegen den Staat Ecuador geführt wurde, um Schadensersatzzahlungen zu vermeiden, zu denen er von ecuadorianischen Gerichten wegen unsachgemäßer Erdölförderung verurteilt worden war. Von 1964 bis 1992 förderte das Unternehmen Texaco, welches 2001 von Chevron übernommen wurde, Erdöl in der Region Lago Agrio des ecuadorianischen Amazonasgebiets. Nachdem Texaco die Förderung beendet hatte, reichten 30.000 Betroffene, die sich in der *Unión de Afectados por las Operaciones de Texaco* (UDAPT) zusammengeschlossen haben, vor Gerichten in den USA und in Ecuador mehrere Sammelklagen gegen den Konzern ein. Seit nunmehr 23 Jahren kämpfen sie für Wiedergutmachung. Die Kläger/innen werfen dem Konzern vor, bei der Erdölförderung von Anfang an grob fahrlässig vorgegangen zu sein. Mit dem Ziel maximaler Gewinne bei möglichst geringer Investition habe man wesentliche Sicherheitsstandards außer Acht gelassen:

Mit giftigen Rückständen aus der Ölförderung vermisches Wasser sei in die Flüsse geleitet und das Gebiet großflächig durch Erdöllecks verschmutzt worden. Ergebnis sei die Zerstörung von mehr als 450.000 Hektar tropischen Regenwalds gewesen. Infolge der Wasserverschmutzungen durch Giftstoffe sei die Rate von Krebserkrankungen angestiegen. 1993 klagte die Vereinigung deshalb vor einem New Yorker Bundesgericht. Nach neun Jahren Rechtsstreit wies das Gericht die Klage mit dem Argument zurück, dass ecuadorianische Gerichte näher am Fall wären. Im Jahr 2011 schließlich verurteilte ein ecuadorianisches Gericht Chevron/Texaco zur Zahlung von 18 Milliarden Dollar. Daraufhin zog der Konzern sämtliche Vermögenswerte aus Ecuador ab, sodass das Urteil nicht vollstreckt werden konnte. Gleichzeitig rief er den Ständigen Schiedsgerichtshof in Den Haag an

und warf Ecuador vor, durch unzulässige Beeinflussung des ecuadorianischen Gerichts gegen mehrere Bestimmungen aus dem bilateralen Investitionsabkommen mit den USA verstoßen zu haben. Im Februar 2011 erließ das Schiedsgericht eine einstweilige Verfügung, in der Ecuador die Vollstreckung des Urteils gegen Texaco/Chevron untersagt wird.<sup>9</sup> Hiergegen wandten sich die Kläger/innen erfolglos an die Interamerikanische Menschenrechtskommission. Sie machten geltend, durch die im Zuge des Investor-Staat-Verfahrens gestoppte Auszahlung des Schadensersatzes in ihren Rechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit verletzt zu werden.<sup>10</sup> 2013 bestätigte der Oberste Gerichtshof Ecuadors das Urteil des ecuadorianischen Gerichts und reduzierte lediglich die Schadenssumme auf 9,5 Milliarden US-Dollar. Dennoch ist eine Revision der Entscheidungen des Investitionsschiedsgerichts in Den Haag nicht möglich.

### Wie hätte das Abkommen den Betroffenen geholfen?

Das Abkommen soll festlegen, dass Betroffene von Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen sowohl im Land, wo der Schaden eingetreten ist, als auch im Heimatland des Unternehmens klagen können. So wäre es den Betroffenen im vorliegenden Fall erspart geblieben, nach jahrelangem Prozess in den USA mit ihrem Verfahren an ecuadorianische Gerichte verwiesen zu werden. Regelungen zur justiziellen Zusammenarbeit hätten die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung des Urteils, mit dem Chevron zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt wurde, gewährleistet. Schließlich könnte das Abkommen sicherstellen, dass Menschenrechte bei Investitionsstreitigkeiten zu berücksichtigen sind. Nationale Gerichtsentscheidungen, die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen Rechtsschutz gewähren, dürften damit nicht länger als Verletzung von Handels- und Investitionsabkommen angesehen werden.

<sup>9</sup> Permanent Court of Arbitration (2011): Chevron Corporation and Texaco Petroleum Company v. The Republic of Ecuador, Order of Interim Measures dated 9 February 2011, abrufbar unter: [www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0167.pdf](http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0167.pdf) (letzter Zugriff am: 26.07.2017).

<sup>10</sup> Krajewski, Markus (2017): Ensuring the primacy of human rights in trade and investment policies: Model clauses for a UN Treaty on transnational corporations, other businesses and human rights, S. 10, abrufbar unter: [www.cidse.org/publications/business-and-human-rights/business-and-human-rights-frameworks/ensuring-the-primacy-of-human-rights-in-trade-and-investment-policies.html](http://www.cidse.org/publications/business-and-human-rights/business-and-human-rights-frameworks/ensuring-the-primacy-of-human-rights-in-trade-and-investment-policies.html) (letzter Zugriff am: 27.07.2007).

---

## Überwachung der Umsetzung des Abkommens

Die Staaten sollten vereinbaren, dass das Abkommen in Kraft tritt, wenn eine Mindestanzahl von Staaten es unterzeichnet und ratifiziert hat.

Damit das Abkommen kein zahnloser Tiger wird, bedarf es neben inhaltlichen Vorgaben auch effektiver Verfahren zur Durchsetzung und Weiterentwicklung des Abkommens. Dazu gehören unter anderem die Schaffung eines Sekretariats, Verfahren zur nachträglichen Erweiterung oder Verschärfung der Standards und ein wirksames Überprüfungssystem.

### Unabhängiges Expertenkomitee:

Internationale Menschenrechtsverträge werden meist durch ein unabhängiges Expertenkomitee überwacht, das die Vertragsbestimmungen auslegt, Staatenberichte zum Umsetzungsstand entgegen nimmt und auch individuelle Beschwerden prüft. Diese Expertenausschüsse können zwar keine durchsetzbaren Urteile fällen, geben jedoch Empfehlungen an die Staaten ab, die in vielen Staaten Beachtung finden.

▣ Das zukünftige Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten muss einen entsprechenden unabhängigen Ausschuss mit internationalen Expert/innen vorsehen und diesem Ausschuss folgende Kompetenzen einräumen:

- Auslegung der Vertragsbestimmungen;
- Entgegennahme und Bewertung regelmäßiger Staatenberichte über die Umsetzung der Vertragspflichten;
- Entgegennahme von Individualbeschwerden gegen Staaten bei wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen;
- Ermittlungen vor Ort in konkreten Fallkonstellationen (Länderreisen, Informationsrechte).

### Internationaler Gerichtshof für transnationale Unternehmen:

Der nationale Rechtsweg ist für Betroffene am besten erreichbar und kann gegenüber internationalen Klagen und Beschwerden oft auch effektiver und schneller Abhilfe schaffen. Das Abkommen muss daher in erster Linie wie oben vorgeschlagen die nationalen Rechtswege stärken. In vielen Ländern bietet der nationale Rechtsweg jedoch keinen hinreichenden Schutz. Aus diesem Grund räumen Investitionsschutzvereinbarungen transnationalen Unternehmen Sonderklagerechte ein: Die Unternehmen müssen nicht auf die nationalen Rechtssysteme zurückgreifen, sondern können die Staaten vor internationalen Schiedsgerichten verklagen. Diese Sonderklagerechte für Unternehmen vor intransparenten und demokratisch nicht legitimierten Schiedsgerichten müssen abgeschafft werden.

Stattdessen bedarf es eines internationalen Gerichtshofes für Menschenrechte, vor dem Betroffene von Menschenrechtsverstößen gegen transnationale Unternehmen klagen können.

---

Der internationale Gerichtshof muss sowohl für zivilrechtliche Klagen gegen transnationale Unternehmen auf Schadensersatz oder Unterlassung zuständig sein, als auch für die strafrechtliche Verurteilung von Unternehmen. Die Idee eines internationalen Gerichtsverfahrens gegen nichtstaatliche Akteure ist nicht neu. Als früher Wegweiser können auch die im 19. Jahrhundert etablierten internationalen Gerichtshöfe gegen Sklavenhandel betrachtet werden, die 600 Fälle verhandelten und 80.000 Sklaven von illegalen Handelsschiffen befreiten. Auch in den Verhandlungen zum Statut des internationalen Strafgerichtshofes wurde 1998 darüber diskutiert, Strafverfahren gegen Unternehmen zuzulassen. Dies ist vor allem deswegen verworfen worden, weil in einigen nationalen Rechtsordnungen die Strafbarkeit von Unternehmen nicht vorgesehen war. In den letzten Jahren sind weitere Vorschläge entwickelt worden, die als Grundlage für die Etablierung eines Gerichtshofes für Menschenrechte dienen können.<sup>11</sup>

#### **Nationale Überwachungsinstitution:**

▣ Das zukünftige Abkommen muss die Einrichtung unabhängiger nationaler Überwachungsorganisationen bzw. die Übertragung entsprechender Aufgaben auf existierende Organisationen wie die nationalen Menschenrechtsinstitute vorschreiben. Diese nationalen Institutionen müssen, ähnlich der Monitoringstelle zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte), die Umsetzung des Abkommens auf nationaler Ebene überwachen. Die Aufgaben sollten u. a. folgendes umfassen:

- Untersuchungen/Studien zum Umsetzungsstand;
- Anhörungen von Expert/innen;
- Stellungnahmen und Empfehlungen;
- bei Bedarf Mahnungen an die Regierung.

<sup>11</sup> Kevin T. Jackson (1998): A Cosmopolitan Court for Transnational Corporate Wrongdoing: Why Its Time has Come, 17 J. of Bus. Ethics 759; Scheinin, Martin (2012): International Organizations and Transnational Corporations at a World Court of Human Rights, Global Policy, 2012, 3, 4, 488-49.

### 3. Die Verantwortung Deutschlands

Als wirtschaftlich starke und einflussreiche Industrienation und Heimatland zahlreicher international tätiger Unternehmen trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für die Entwicklung hin zu einem klima- und umweltschonenden, an Menschenrechten ausgerichteten globalen Wirtschaftssystem.

Während seiner G7- und G20-Präsidentschaft hat Deutschland das Thema „nachhaltige Lieferketten“ als politische Priorität gesetzt. Der globale Einsatz Deutschlands für Menschenrechte und nachhaltiges Wirtschaften würde jedoch erheblich an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn sich Deutschland internationalen Regeln für die globale Wirtschaft entgegenstellen würde.

#### **Die unterzeichnenden Organisationen der Treaty Alliance Deutschland fordern:**

- ▶ Die Bundesregierung sollte konstruktiv an den Tagungen der Arbeitsgruppe teilnehmen und die Formulierung eines ambitionierten Abkommens aktiv unterstützen.
- ▶ Die Bundesregierung sollte die Einladung des ecuadorianischen Vorsitzes der Arbeitsgruppe annehmen, die Elemente zu kommentieren, und konstruktive Vorschläge zu deren Weiterentwicklung vorlegen.
- ▶ Damit eine gute Arbeitsweise der UN-Arbeitsgruppe gewährleistet werden kann, sollte sich die Bundesregierung an einer besseren finanziellen und personellen Ausstattung der UN-Arbeitsgruppe beteiligen.
- ▶ Schließlich sollte sich die Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union für eine aktive und konstruktive Mitarbeit aller EU-Mitgliedsländer für ein ambitioniertes Abkommen einsetzen.

## Weitere Informationen

---

**Blackburn, Daniel (2017):** Removing Barriers to Justice. How a treaty on business and human rights could improve access to remedy for victims. Commissioned by: ActionAid Netherlands, Brot für die Welt, SOMO, CIDSE, Friends of the Earth Europe, ITUC, ITF, ForUM. Amsterdam: SOMO.  
<https://info.brot-fuer-die-welt.de/sites/default/files/blog-downloads/removing-barriers-web.pdf>

**Brot für die Welt / SOMO / CIDSE / Friends of the Earth (2016):** UN Treaty on transnational corporations, other business enterprises & human rights: Options for justice. Amsterdam/Berlin/Brüssel.  
[https://www.somo.nl/wp-content/uploads/2016/09/UN\\_Treaty-Legal\\_Seminar\\_Report.pdf](https://www.somo.nl/wp-content/uploads/2016/09/UN_Treaty-Legal_Seminar_Report.pdf)

**Chairmanship of the OEIGWG (2017):** Elements for a draft legally binding instrument on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights.  
[www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session3/LegallyBindingInstrumentTNCs\\_OBEs.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session3/LegallyBindingInstrumentTNCs_OBEs.pdf)

**CIDSE et al. (2017):** Contribution to the Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human right. Brüssel.  
[www.cidse.org/publications/business-and-human-rights/business-and-human-rights-frameworks/download/1476\\_6c-1c88a8416aaf66c26af25854c0f503.html](http://www.cidse.org/publications/business-and-human-rights/business-and-human-rights-frameworks/download/1476_6c-1c88a8416aaf66c26af25854c0f503.html)

**ESCR-Net/FIDH (2016):** Ten Key Proposals for the Treaty: A Legal Resource for Advocates and Diplomats Engaging with the UN Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises. New York/Paris.  
[https://www.escr-net.org/sites/default/files/attachments/tenkeyproposals\\_final.pdf](https://www.escr-net.org/sites/default/files/attachments/tenkeyproposals_final.pdf)

**ICJ (2016):** Proposals for Elements of a Legally Binding Instrument on Transnational Corporations and Other Business Enterprises. Genf.  
<https://www.icj.org/wp-content/uploads/2016/10/Universal-OEWG-session-2-ICJ-submission-Advocacy-Analysis-brief-2016-ENG.pdf>

**Krajewski, Markus (2017):** Ensuring the primacy of human rights in trade and investment policies: Model clauses for a UN Treaty on transnational corporations, other businesses and human rights. Aachen/Brüssel/Dublin/London/Wien: CIDSE, CAFOD, Entraide et Fraternité, Dreikönigsaktion, MISEREOR, Trocaire.  
[www.cidse.org/publications/business-and-human-rights/business-and-human-rights-frameworks/ensuring-the-primacy-of-human-rights-in-trade-and-investment-policies.html](http://www.cidse.org/publications/business-and-human-rights/business-and-human-rights-frameworks/ensuring-the-primacy-of-human-rights-in-trade-and-investment-policies.html)

**Martens, Jens/Seitz, Karolin (2016):** Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln. Der „Treaty-Prozess“ bei den Vereinten Nationen über ein internationales Menschenrechtsabkommen zu Transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen. Bonn/New York: Global Policy Forum und Rosa-Luxemburg-Stiftung–New York Office.  
[https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/Globale\\_Unternehmensregeln\\_online.pdf](https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/Globale_Unternehmensregeln_online.pdf)

**Seitz, Karolin (2016):** Morality cannot be legislated, but behaviour can be regulated. Bericht über die zweite Tagung der UN-Arbeitsgruppe zur Erstellung eines verbindlichen Rechtsinstruments zu Wirtschaft und Menschenrechten, 24.-28. Oktober 2016, Genf. Aachen/Berlin/Bonn: Brot für die Welt/Global Policy Forum/MISEREOR.  
[https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/GPF-Briefing\\_1216\\_Zweite\\_Tagung\\_Treaty.pdf](https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/GPF-Briefing_1216_Zweite_Tagung_Treaty.pdf)

**Treaty Alliance (2017):** 3rd Statement.  
[www.treatymovement.com/statement](http://www.treatymovement.com/statement)

**Treaty Alliance Deutschland (2017):** Auf zu einem UN-Treaty! Flyer.  
[www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2017/03/2017-03\\_A4\\_UN-TREATY\\_webV2.pdf](http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2017/03/2017-03_A4_UN-TREATY_webV2.pdf)

**Treaty Alliance Deutschland (2015):** UN-Menschenrechtsabkommen statt TTIP. Flyer.  
[www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/10/TTIP\\_Cora-Flyer\\_2015-10-10.pdf](http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/10/TTIP_Cora-Flyer_2015-10-10.pdf)

**United Nations General Assembly (2014):** Elaboration of an international legally binding instrument on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights. Resolution A/HRC/RES/26/9.  
[http://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?si=A/HRC/RES/26/9](http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/RES/26/9)

**Website der UN-Arbeitsgruppe:**  
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/WGTransCorp/Pages/IGWGOnTNC.aspx>

**Website der Treaty Alliance:** [www.treatymovement.com](http://www.treatymovement.com)

**Website des CorA-Netzwerks zum Treaty:** [www.cora-netz.de/treaty](http://www.cora-netz.de/treaty)

**Twitter:** #bindingtreaty und #StopCorporateAbuse

